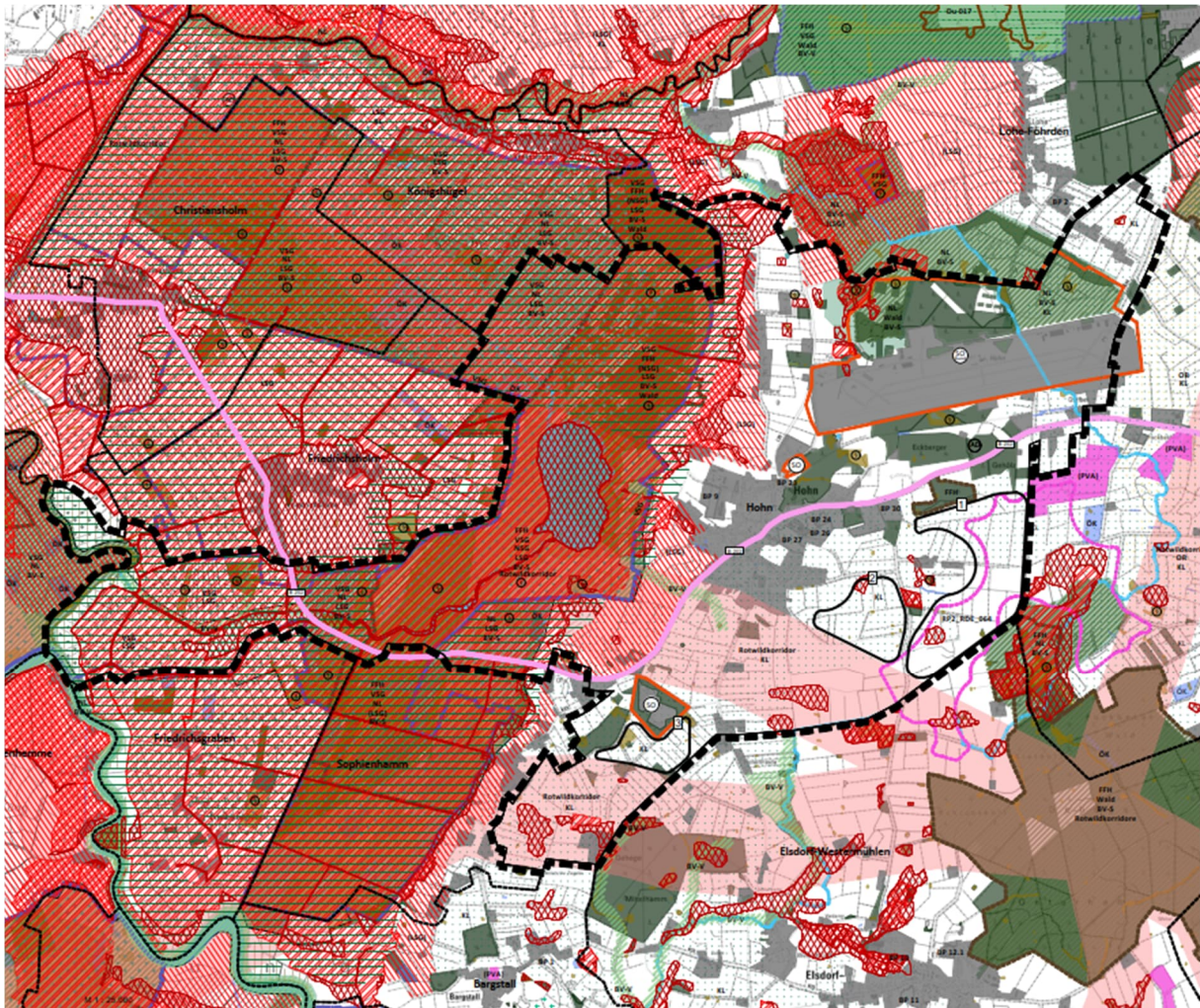


Gemeinde Hohn (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Stand: 18.12.2025



Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Marc Springer

M. Sc. Lisa Walther

B.Sc. Rose Krieger

Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	3
3.	Ziel dieses Konzeptes	5
4.	Ziele der Raumordnung.....	5
4.1.	Landesplanung.....	5
4.2.	Regionalplanung.....	7
5.	Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen	9
6.	Methodik.....	14
6.1.	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien).....	15
6.2.	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis (Abwägungskriterien).....	18
6.3.	Vorbelastung Landschaftsbild	22
7.	Potenzialprüfung	23
7.1.	Standortbezogene Ausschlusskriterien.....	23
8.	Auswahl von Suchräumen und Standortkonzept	24
8.1.	Alternativenprüfung	24
8.2.	Auswahl der Suchräume.....	25
8.3.	Suchräume und deren Bewertung	27
8.4.	Fazit und Planungsempfehlung	28
9.	Abstimmung mit den Nachbargemeinden	29
10.	Quellen.....	31

Anlage 1: Hauptkarte Standortkonzept, Stand 08.05.2025

1. Planungsanlass

Das Land Schleswig-Holstein fordert in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 (LEP) aufgrund zunehmender Nachfrage nach Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) eine aktive Auseinandersetzung mit diesem Thema. Im Kapitel 4.5.2 Solarenergie des LEP heißt es: *„Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung (...) eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl“*. Weiterhin soll die Abstimmung möglichst gemeindeübergreifend stattfinden.

Ein gemeinsamer Beratungserlass des Innen- und des Umweltministeriums des Landes sowie ein „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte“ liegen seit Februar 2022 vor.

Unter Berücksichtigung dieser Unterlagen wird in diesem Standortkonzept anhand geeigneter Kriterien untersucht, welche Flächen sich in der Gemeinde Hohn für die Errichtung von Freiflächen-PVA eignen.

Dieses Standortkonzept ist notwendig, um für Bauleitplanungen eine landesplanerische Zustimmung zu erreichen und wird der Bauleitplanung als Unterlage beigelegt. Es ist als informelles Rahmenkonzept zu verstehen, dass durch spätere Beschlüsse veränderbar ist.

2. Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die Energieerzeugung in Deutschland befindet sich im Umbruch. Gesetzliche Grundlage dazu ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der derzeitigen Fassung aus dem Jahr 2022 (EEG 2023). Laut dem EEG sollen bis 2030 80% des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen, bis 2035 soll die Stromerzeugung nahezu klimaneutral erfolgen. Zusammen mit seinem Vorläufer, dem Stromeinspeisungsgesetz von 1990 wird damit seit 1991 die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz mit einer garantierten Einspeisevergütung geregelt. Die garantierten Einspeisevergütungen werden über Auktionen regelmäßig neu ermittelt. Dabei erhalten diejenigen Projekte einen festen Abnahmepreis für 20 Jahre, die den geringsten Preis anbieten. Im Jahr 2024 lag der durchschnittliche Zuschlagspreis in der März-Ausschreibungsrunde noch bei ca. 5,1 ct/kWh, in der Dezember-Runde ist der Zuschlagspreis bereits auf ca. 4,8 ct/kWh gesunken. Die Gewinnmargen für die Bieter werden damit geringer. Es ist zudem eine zunehmende Konsolidierung des Marktes zu beobachten.

Gefördert werden nur Anlagen auf bestimmten Freiflächen. Dazu gehören im Wesentlichen ein 500 m breiter Streifen beiderseits von Schienenwegen und Autobahnen und sog. Konversionsflächen (ehem. Deponien, Kasernen, Flugplätze oder Bodenabbauflächen). Durch das 2024 in Kraft getretene Solarpaket 1 wurde die Förderkulisse auf die sogenannten benachteiligten Gebiete ausgeweitet. Dies ist ein Begriff aus dem EU-Förderrecht für die Landwirtschaft und umfasst Gebiete mit geringer Ertragskraft oder strukturellen Problemen.

Daneben gibt es noch ausschreibungsfreie kleine förderfähige Freiflächen-PVA bis 750 kWp („Kilowatt Peak“) Leistung (ca. 1 ha Größe) mit einem festen Abnahmepreis.

Anlagen auf ehem. Deponien, Kasernen, Flugplätzen oder ähnlichem, können auch als PVA auf baulichen Anlagen (nicht Gebäuden) förderfähig sein. Insbesondere bei Konversionsflächen kann daher geprüft werden, ob sie als bauliche Anlage anzusprechen sind. Dazu muss der Boden durch Baumaterial deutlich verändert worden sein und insgesamt eine Art Baukörper im Boden vorhanden sein. Dies können z. B. Aufschüttungen, Asphaltierungen oder Auffüllungen durch Schotter sein.

Durch das Sinken der Preise für Solarmodule ist es seit etwa 2019 möglich, PVA auch ohne Förderung und damit eigenwirtschaftlich zu errichten. Zur langfristigen Finanzierung werden in der Regel Verträge mit Großabnehmern geschlossen, die zunehmend CO₂-freien Strom nachfragen. Damit sind die potenziellen Flächen nicht mehr auf die EEG-Förderflächen begrenzt, sondern müssen lediglich fachlich geeignet sein. Im Prinzip ist damit jede Freifläche geeignet, auf der grundsätzlich eine Bebauung möglich ist. Besondere Schutzabstände zu Wohnnutzungen wie bei der Windenergie sind nicht einzuhalten, da PVA nahezu emissionslos sind.

Das EEG 2023 hebt in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im „übertreffenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien bei der Abwägung vorrangig behandelt werden. Lediglich Belange der Landes- und Bündnisverteidigung stehen darüber.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches vom 01.01.2023 können Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die innerhalb eines Bereiches von 200 Metern beiderseits von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Hauptschienenwegen liegen, als privilegierte Vorhaben gemäß des neuen § 35 Abs. 1 Nr. 8 b genehmigt werden. Im Sommer 2023 kam als Nr. 9 im selben Paragraphen die Privilegierung für Anlagen land-/forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe hinzu (sog. Agri-PV). Diese Anlagen dürfen nicht größer als 2,5 ha sein und müssen 85% der Fläche zur Bewirtschaftung übriglassen. Privilegierte Anlagen bedürfen keiner Bauleitplanung und können direkt über einen Bauantrag genehmigt werden. Die Gemeinden haben bei privilegierten Vorhaben kaum Einflussmöglichkeiten. Geprüft wird aber, ob öffentlichen Belange entgegenstehen. Dies können z. B. Darstellungen im Flächennutzungsplan oder Belange des Naturschutzes sein.

In allen anderen Flächen in der Gemeinde ist für Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Bauleitplanung erforderlich (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans – vergleichbar mit dem Verfahren für neue Wohn- oder Gewerbegebiete). Im Prinzip ist auch die Nutzung von bestehenden Bebauungsplänen für Industrie, Gewerbe oder Mischgebiete zulässig. PVA können als normaler Gewerbebetrieb zugelassen werden. Hier können sich PVA aber in der Regel wegen der hohen Grundstückskosten nicht durchsetzen. PVA können sich wirtschaftlich auch nicht durchsetzen, wenn die Flächen einen erhöhten Wert für den Naturschutz haben und die notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu aufwändig werden.

Die Anbauverbotszone von 40 Metern zum Fahrbahnrand bei Autobahnen ist für PV-Anlagen unter bestimmten Bedingungen aufgehoben worden (Blendgutachten, Abstimmung mit der Straßenbaubehörde).

Rechtlich grundsätzlich ausgeschlossen sind Bereiche in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder wenn die Regionalplanung einen Ausschluss von PVA vorgesehen hat. Landesentwicklungsplan und Solarerlass geben dazu genaue Vorgaben.

3. Ziel dieses Konzeptes

Dieses Standortkonzept zeigt auf, welche Flächen sich in der Gemeinde Hohn potenziell für die Errichtung von Freiflächen-PVA eignen („Weißflächen“) und wo erkennbare Belange entgegenstehen.

Im ersten Schritt werden Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung abgebildet (z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet). Flächen mit diesen Kriterien sind für die Errichtung von PVA nicht geeignet. Ergänzend werden Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis hinzugefügt. Auf diesen Flächen sind Einzelfallprüfungen oder Abwägungen von verschiedenen Belangen untereinander erforderlich. Die übrigen Flächen sind die sog. Weißflächen, auf denen keine erkennbaren Belange entgegenstehen. Für die Suche nach PV-Standorten kommen nur diese Weißflächen und die Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis in Frage.

Auf der Grundlage dieses Kriteriensystems werden die Flächen bewertet und festgelegt, wo die Gemeinde sich PV-Anlagen vorstellen kann. Die Gemeinde kann zusätzlich eigene Kriterien zur Eingrenzung geeigneter Flächen aufstellen, z. B. einen Abstand zu Wohnsiedlungen, die Freihaltung von Naherholungsbereichen oder eine Maximalfläche in der Gemeinde. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, überhaupt Flächen zur Verfügung zu stellen.

4. Ziele der Raumordnung

4.1. Landesplanung

In der LEP-Fortschreibung 2021 werden u. a. folgende Grundsätze und Ziele genannt:

- *Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.*
- *Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf*
 - *bereits versiegelte Flächen,*
 - *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
 - *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*
- *Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 m Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.*

- *Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in*
 - *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
 - *Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
 - *Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden.
- *Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlage zu vermeiden.*

Weiterhin wird ausgeführt:

- *Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermie genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt.*
- *Das Ziel der Landesplanung, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich auf den Weg gebracht werden und Bürgerinnen und Bürger akzeptanzfördernd vermittelt werden.*
- *Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht. Im Einzelfall können Solar-Freiflächenanlagen auch auf Flächen entstehen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden, beziehungsweise noch werden (zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie.*
- *Die umfangreiche Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Raumbedeutsamkeit von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen erfordern insbesondere entlang der Verkehrsstrassen eine sorgfältige räumliche Standortsteuerung. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen sowie stärkere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Dies gilt insbesondere entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen. Hierzu sollen einzelne und benachbarte Anlagen eine Länge von 1.000 Meter entlang von Trassen nicht überschreiten und ausreichend große Landschaftsfenster zwischen Anlagen freigehalten werden. (...) Eine pauschale Größenordnung lässt sich dabei nicht festlegen, da immer auf die jeweilige landschaftliche Si-*

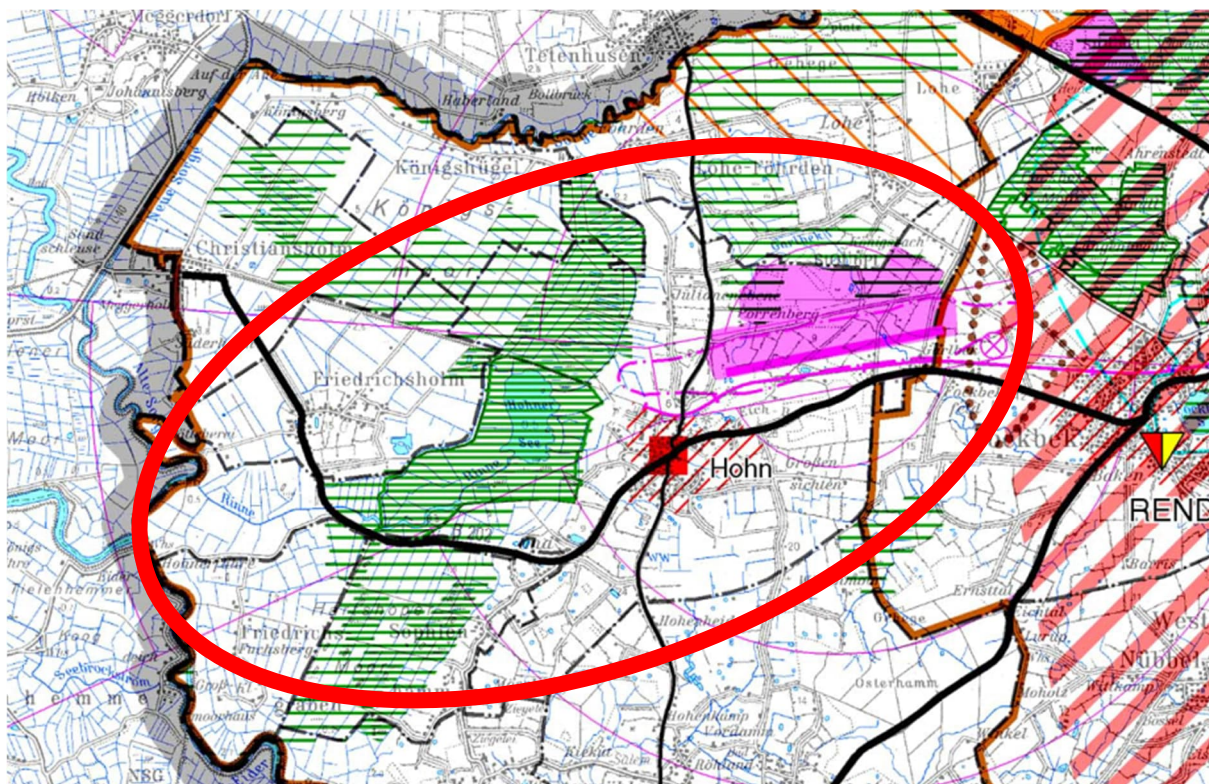
tuation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird. (...) Für eine landschaftsgerechte Eingrünung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll Vorsorge getroffen werden.

- *Das EEG differenziert hinsichtlich der Gebietskulisse für die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht nach der Art der Schienentrassen. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch das Niveau der Vorbelastung je nach Bedeutung, Ausbauzustand und Verkehrsbelastung der jeweiligen Schienentrassen unterschiedlich zu bewerten. (...) Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.*
- *Aus gesetzlichen Gründen sind folgende Flächen für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich auszuschließen:*
 - *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)*
 - *Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG*
 - *Nationalparke / nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG)*
 - *Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG*
 - *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)*
 - *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG*
 - *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*
 - *Gebiete in küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG*
 - *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG*
 - *Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG*

In diesen Flächen könnten Solar-Freiflächenanlagen nur dann errichtet werden, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Schutzvorschriften erteilt wird.

4.2. Regionalplanung

Zurzeit gilt für den Bereich des Plangebiets der Regionalplan für den Planungsraum III mit Stand aus dem Jahr 2000 (Abb. 1) (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). Darin wird unter dem Kapitel Energiewirtschaft ein Ausbau der Biomasse und Solarnutzung gefordert.



- Ländlicher Zentralort (nachrichtliche Übernahme)
- Nahbereichsgrenze (nachrichtliche Übernahme)
- Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes
- Flughafen mit zugehörigem Bauschutzbereich
- Lärmschutzbereich
- Sondergebiet Bund
- Regionale Freiraumstruktur**
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für den Naturschutz
- Naturschutzgebiet, festgesetzt (nachrichtliche Übernahme)
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

Abbildung 1 Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum III 2000 mit Darstellung des Untersuchungsraumes (roter Kreis)

Die Regionalpläne werden in den nächsten Jahren neu aufgestellt. Ein zweiter Entwurf liegt vor und ist in der Abwägung ab sofort als „in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung“ zu berücksichtigen. Die Planungsräume sollen neu eingeteilt werden. Eine Teilfortschreibung in Bezug auf Windenergie ist seit Ende 2020 wirksam.

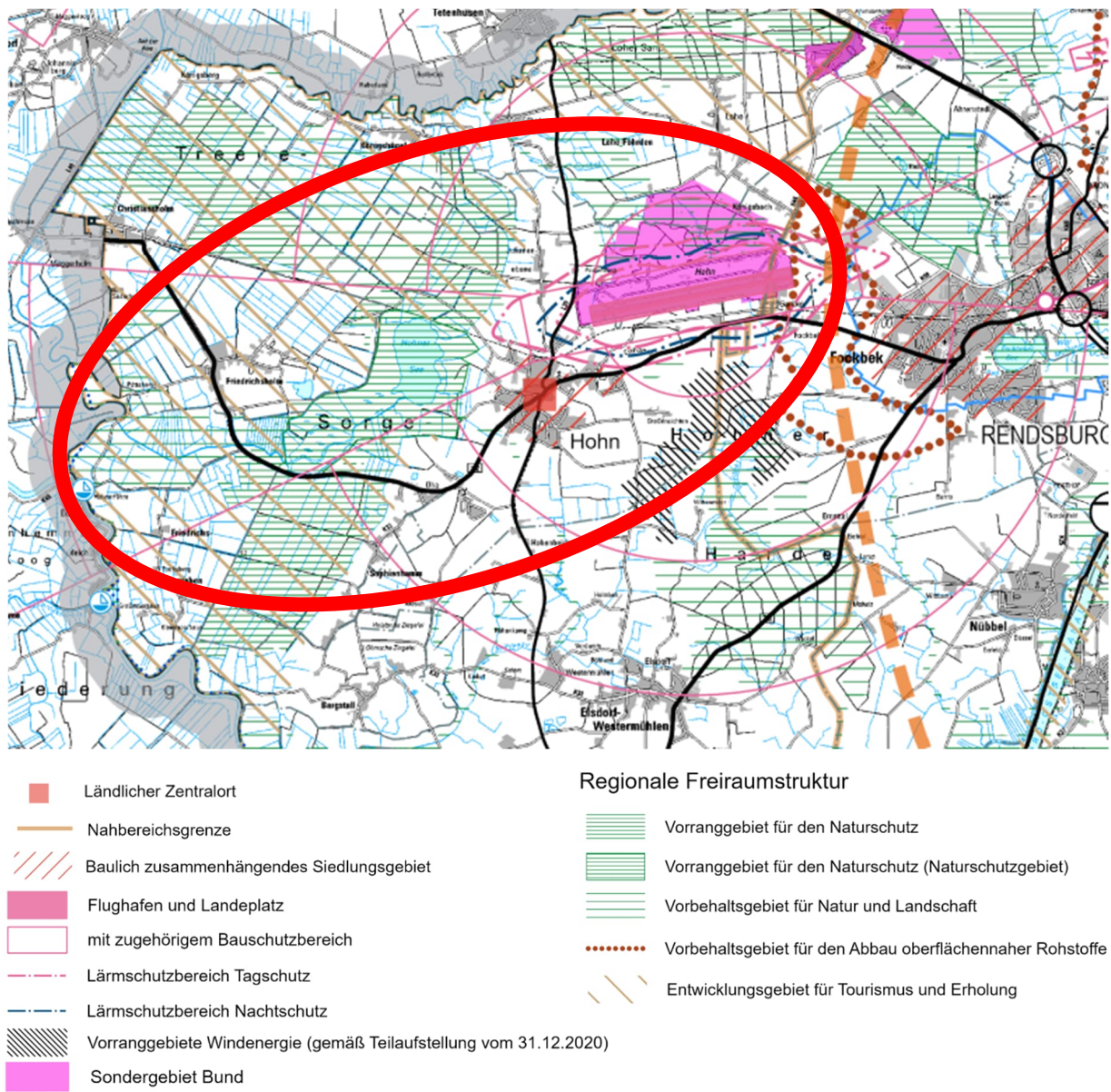


Abbildung 2 Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Planungsraum II 2023 mit Darstellung des Untersuchungsraums (roter Kreis)

Der Entwurf 2023 des Regionalplans sieht für die Gemeinde Hohn gegenüber dem rechtskräftigen Plan ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung im Westen des Gemeindegebietes vor. Zudem stellt er das Windvorranggebiet RP2_RDE_064 dar, welches im Südosten in die Gemeinde hereinragt, und differenziert Lärmschutzbereiche Tag- und Nachtschutz um den Militärflughafen.

5. Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen

Seit September 2024 liegt die Neufassung des gemeinsamen Beratungserlasses des Innen- und des Umweltministeriums vor (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich). Im Beratungserlass werden detaillierte Hinweise für die Bauleitplanung gegeben und Ausschlussgebiete oder nur bedingt geeignete Gebiete konkretisiert. Er soll Hilfestellungen für die

planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belangen verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen (...) geben. Die Vorgaben werden in der vorliegenden Studie berücksichtigt.

Nach Erlass soll der Ausbau auf geeignete Räume gelenkt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen. In diesen Bereichen sollen Gemeinden und Planungsträger bevorzugt Flächen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen suchen.

Zusätzlich enthält der Erlass ein Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen-übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen.

Laut Erlass kommen als geeignete Suchräume folgende Flächen in Betracht:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, insb. die Kulissen der Teil-Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB, oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, wie zum Beispiel Windparks oder Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Regionalplanung Windenergie.*

Bedingt geeignete Flächen:

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können:

- *Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.*
- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG.*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG.*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG.*
- *Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich).*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG.*

- *Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004).*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 11 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität.*
- *Schutzkulisse der Moor und Anmoorböden.*
- *Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.*
- *Realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet wird, und – perspektivisch – der darauf aufbauende landesweite Wildwegeplan, sind im Rahmen der Standortabwägung zu berücksichtigen.*
- *Ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei.*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.*
- *Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen).*
- *Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1a Absatz 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden. Dieses Abwägungserfordernis und das Begründungserfordernis gelten generell bei Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. (vergleiche D. II.) Bei Flächen mit mindestens regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit sollten die Anforderungen an die Begründung zur Erforderlichkeit gerade dieser Fläche vor dem Hintergrund des Vorhandenseins anderer (versiegelter) Flächen in der Gemeinde eng ausgelegt werden. Die planende Gemeinde müsste zum Beispiel darlegen, ob in ihrer Gemeinde versiegelte Flächen vorhanden sind, um Solaranlagen zu errichten. Regionalspezifisch können die Bodenpunkte/Ertragsfähigkeit flächenscharf dem Umweltportal/Bodenbewertung entnommen werden. Eine hiervon abweichende Bewertung kann sich bei der kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt.*
- *Bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, die zu*

einer fachrechtlichen Ausschusswirkung führen können (Artenschutz, Kompensationsmaßnahme).

- *Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Für schwimmende PV-Anlagen kommen nur künstliche Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des WHG oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des WHG in Frage.*
- *Die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensraum sowie Leitlinie der Fledermäuse und für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden, vergleiche § 27 WHG.*
- *Bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II.*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Absätze 2 und 3 LDSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden: Ein Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange ist insbesondere denkbar in (Umgebungs-)Bereichen der UNESCO-Weltkulturerbestätten Haithabu/Danewerk und Altstadt Lübeck, da hier Beeinträchtigungen möglich sind, die ggf. den Welterbestatus gefährden könnten. Des Weiteren bei Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten, im Falle der besonderen Schutzwürdigkeit eines Denkmals oder drohender wesentlicher Beeinträchtigungen für ein Denkmal.*
- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vergleiche Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten.*

- *Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie (entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan).*
- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG.*
- *Ramsar-Gebiete.*

Die Liste der Abwägungskriterien kann um weitere konkurrierende Nutzungsansprüche und Flächeneigenschaften, die mit der Solarenergienutzung in Konflikt stehen, ergänzt werden. Beispielhaft seien hier genannt:

- *Geplante Siedlungsentwicklungen,*
- *Konkurrierende Nutzungsansprüche aus gemeindlichen oder überörtlichen Planungen,*
- *Bestehende und geplante Infrastrukturen, vor allem aus den Bereichen Stromversorgung und Verkehr.*

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung:

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen nur dann in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt werden kann:

- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG)*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG).*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG.*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete).*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG.*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz.*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß Wasserschutzgebiets-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG.*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*
- *Flächen der Wiesenvogelkulisse (in der jeweils aktuellsten Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019*

Weitere harte Tabubereiche sind darüber hinaus all diejenigen Bereiche, die für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen per se ungeeignet sind, da sie bereits mit anderen Nutzungen (i.d.R. baulichen Anlagen oder militärische Liegenschaften) belegt sind.

6. Methodik

Im ersten Schritt werden Kriterien ermittelt, die sich nach Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung bzw. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis untergliedern lassen. Diese Kriterien werden sowohl innerhalb der Gemeinde als auch in den benachbarten Randbereichen abgebildet. Flächen, die einem Ausschlusskriterium unterliegen (z.B. Lage in einem Naturschutzgebiet) kommen als Potenzialfläche für Freiflächen-PVA nicht in Frage, sofern in den gesetzlichen Grundlagen keine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Schutzvorschriften erteilt wird. Bei Flächen, die einem Kriterium der Einzelfallprüfung unterliegen, kann im Rahmen dieser Studie noch nicht sicher ermittelt werden, ob ein Entgegenstehen der Belange besteht. Die Einstufung als Einzelfallprüfung bedeutet nicht automatisch, dass die Fläche weniger geeignet ist als andere oder erst nachrangig in Erwägung zu ziehen ist. Als Beispiel sei die Lage in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen genannt. Hier ist im Einzelfall zu klären, ob der Bau von Freiflächen-PVA den Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen würde. Nach der Einzelfallprüfung, z.B. im Rahmen der Bauleitplanung, können ganze Flächen oder Teile davon für die Errichtung von Freiflächen-PVA geeignet oder ausgeschlossen sein.

Neben den Ausschlusskriterien bzw. den Kriterien der Einzelfallprüfung wird auch die Vorbelastung des Landschaftsbilds untersucht, da sich vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, bevorzugt als Standort für die Errichtung von Solaranlagen eignen (z. B. die Autobahn sowie Hochspannungsfreileitungen).

Nach Darstellung der Kriterien werden die Potenzialflächen für Freiflächen-PVA ermittelt. Hierzu werden zunächst geeignete Flächen ermittelt, die für eine Errichtung von Freiflächen-PVA im Rahmen der Förderung nach § 37 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in Frage kommen. Dies betrifft Flächen, die in einem 500 m breiten Abstand zu Autobahnen und Bahngleisen liegen.

Im Anschluss können die Flächen ermittelt werden, die sich für die Errichtung von Freiflächen-PVA eignen, jedoch nicht einer Förderung nach dem EEG unterliegen. Dabei handelt es sich um alle Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und in der Karte daher weiß dargestellt sind. Flächen, die einem Kriterium der Einzelfallprüfung unterliegen, müssten im Einzelfall auf ihre Eignung hin untersucht werden.

In der späteren Planung können weitere Belange auftreten, die zum Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen führen können. Diese standortbezogenen Ausschlusskriterien werden in dieser Studie benannt und müssen im Falle einer gewünschten Errichtung von Freiflächen-PVA weiter geprüft werden.

Nicht alle der im LEP oder dem Beratungserlass genannten Flächen kommen im Untersuchungsgebiet vor. Aus grafischen und praktischen Gründen werden einige Kriterien vereinfacht oder summierend dargestellt.

6.1. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien)

Es werden folgende Flächen für den Bau von Freiflächen-PVA ausgeschlossen und in der Karte dargestellt, sofern Sie im Untersuchungsraum vorhanden sind. Überlagern sich mehrere Ausschlusskriterien werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht alle Flächen in der Karte dargestellt. In diesen Fällen ist der Umfang der Darstellung in der Legende genannt. Einige Ausschlusskriterien sind für die Kartendarstellung im Maßstab 1:15.000 zu kleinteilig und können im Falle einer Planung auf der Ebene der Bauleitplanung z. B. durch Freihaltung von Modulen berücksichtigt werden (z. B. Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG).

Natura 2000 – FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Diese Flächen sind aus fachrechtlichen Gründen nach Beratungserlass und gemäß LEP auszuschließen.

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, die in der Karte des Regionalplans III als Gebiete, mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt sind, umfassen naturbetonte Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Nach dem Solarerlass sind die von Bebauung ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete (einschließlich Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als NSG erfüllen)

Diese Flächen sind aus fachrechtlichen Gründen nach Beratungserlass und gemäß LEP auszuschließen. Gleichwertig sind vorläufig sichergestellte NSG bzw. geplante NSG.

Fließgewässer, Gewässerschutzstreifen und Talräume

Wasserflächen unterliegen nach Beratungserlass *„einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können“*. Sie werden als *„bedingt geeignete Flächen“* bezeichnet. Im Rahmen dieser Studie werden sie ausgeschlossen, da genügend Flächen an Land zur Verfügung stehen und bei den wenigen Wasserflächen der Schutz des Landschaftsbildes als vorrangig angesehen wird. Sowohl Fließgewässer wie auch Seen sind in der Karte dargestellt.

Gemäß LEP ist der Bau von PV-Anlagen in Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG ausgeschlossen. Für die Talraumbestimmung wurden gewisse Wasserstände angenommen, die sich bei Aufgabe der Unterhaltungsmaßnahmen voraussichtlich einstellen würden. Der Talraum eines Fließgewässers reicht vom Gewässerrand bis zu einer Höhenlinie eines bestimmten Hochwasserstandes. Die Überflutungshäufigkeit und räumliche Ausdehnung der Überflutung hängt wesentlich vom Gewässerprofil, der Einzugsgebietsgröße, dem Abflussverhalten und den Reliefverhältnissen im Talraum ab. Zur Abgrenzung des Talraums wird der Wasserstand bei Mittelhochwasser plus 1 m verwendet. Der Zuschlag von 1 m erfolgt, um ausreichend Sicherheit gegenüber höheren Hochwasserständen und Grundwasserstandsanhörungen zu erhalten, die eine Nutzbarkeit der betroffenen Flächen einschränken können. Gewässerschutzstreifen und Talräume werden wegen ihrer Kleinteiligkeit in diese Studie nicht dargestellt, sie sind im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Wald / Baumbestand

Auch diese Flächen sind sowohl Beratungserlass als auch gemäß LEP auszuschließen. Zusätzlich ist ein Waldabstand von 30 m bis zu den Modulen zu berücksichtigen, der aus Maßstabsgründen nicht dargestellt wird. Auch sonstige Baumbestände wurden aus dem Luftbild ermittelt und dargestellt. Auch sie führen faktisch zu einem Ausschluss, da bei der großen Menge von geeigneten Flächen für PV-Anlagen eine flächige Beseitigung von Gehölzen nicht angebracht ist. Baumbestände wurden nur eingetragen, wenn die Flächen nicht schon wegen anderer Kriterien ausgeschlossen sind.

Gesetzlich geschützte Biotope und Knicks gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 LNatSchG

Sie sind sowohl nach Beratungserlass als auch gemäß LEP auszuschließen. Im Einzelfall können für kleinere Teile Ausnahmen beantragt werden (z. B. für einen Knickdurchbruch als Zufahrt). Es ist entsprechender Ersatz zu leisten (bei Knicks z. B. Neuanlage in doppelter Länge). Knicks sind auf der Grundkarte DTK 25 dargestellt.

Siedlungsbereiche

Sie sind im Erlass und im LEP nicht genannt. Siedlungsbereiche sind im Grundsatz für die Herstellung kleinerer baulicher PV-Anlagen, insbesondere an Gebäuden, geeignet, jedoch nicht für die hier vorgesehenen großflächigen Freiflächen-PVA. Es werden im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche (u.a. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Wochenendhausgebiete, Siedlungen im Außenbereich) ausgeschlossen.

Ergänzend bestehen für Siedlungsbereiche hohe Flächenkonkurrenzen (wie z.B. durch Wohn- oder Gewerbeansprüche), sodass auch Baulücken in diesen Flächen in der Regel nicht für den Ausbau von PVA zur Verfügung stehen oder zu hohe Grundstückskosten aufweisen. Siedlungsflächen sind zudem vorrangig für Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Im Siedlungsbereich kämen lediglich Konversionsflächen für die Errichtung von Freiflächen-PVA in Frage, die aufgrund wirtschaftlicher Restriktionen (z. B. Altlasten) für eine anderweitige bauliche Entwicklung nicht geeignet sind.

Geringe Flächengrößen und vorhandene Verschattungen durch umliegende Gebäude stellen weitere Restriktionen für die Errichtung von Solarparks in Siedlungsbereichen dar.

Je weiter Solarparks an Siedlungsbereiche heranrücken, desto geringer ist erfahrungsgemäß die Akzeptanz der dort Wohnenden gegenüber den Anlagen. Rechtlich reichen die Mindestabstände nach Landesbauordnung zu Wohngebieten aus (3 m zur Grundstücksgrenze), da PV-Anlagen keine schädlichen Immissionen verursachen. Aus unseren Erfahrungen empfehlen einen Abstand von 50 m oder mehr und eine Sichtschutzpflanzung zu Wohnnutzungen. Damit können Beeinträchtigungen der Wohnzufriedenheit vermieden werden.

Ökokonto- und Kompensationsflächen

Hierbei handelt es sich um Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe an andere Stelle durchgeführt wurden. Sie sind im Beratungserlass als „bedingt geeignet“ erwähnt. Sie sind aber in der Regel hochwertig für den Naturschutz. Eine Nutzung für PV-Anlagen würde diese Flächen entwerten, außerdem entsteht ein hoher Ausgleichsbedarf, da die Flächen an anderer Stelle mindestens 1:1 ersetzt werden müssen. Im Einzelfall kann eine Nutzung möglich sein, die Flächen werden aber vom Verfasser nicht für gemeindliche Standortkonzepte empfohlen.

Sondergebiete Bundeswehr

Im Regionalplan und im Flächennutzungsplan sind Flächen als Sondergebiet für die Bundeswehr ausgewiesen, die bereits teilweise versiegelt sind. Diese Flächen gehört zum Militär der Bundesrepublik Deutschland und sind ausgeschlossen.

Archäologische Kulturdenkmale

Archäologische Denkmale sind nach § 8 Abs. 1 und § 24 (Übergangsvorschrift) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 30.12.2014 (DSchG) in ein Verzeichnis (Denkmalliste) eingetragen.

Hinweis für archäologische Interessengebiete: Bei den als archäologische Interessengebiete ausgewiesenen Bereichen handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 30.12.2014 (DSchG) um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Denkmale sind gem. § 8 Abs.1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist daher eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein nach § 12 DSchG notwendig.

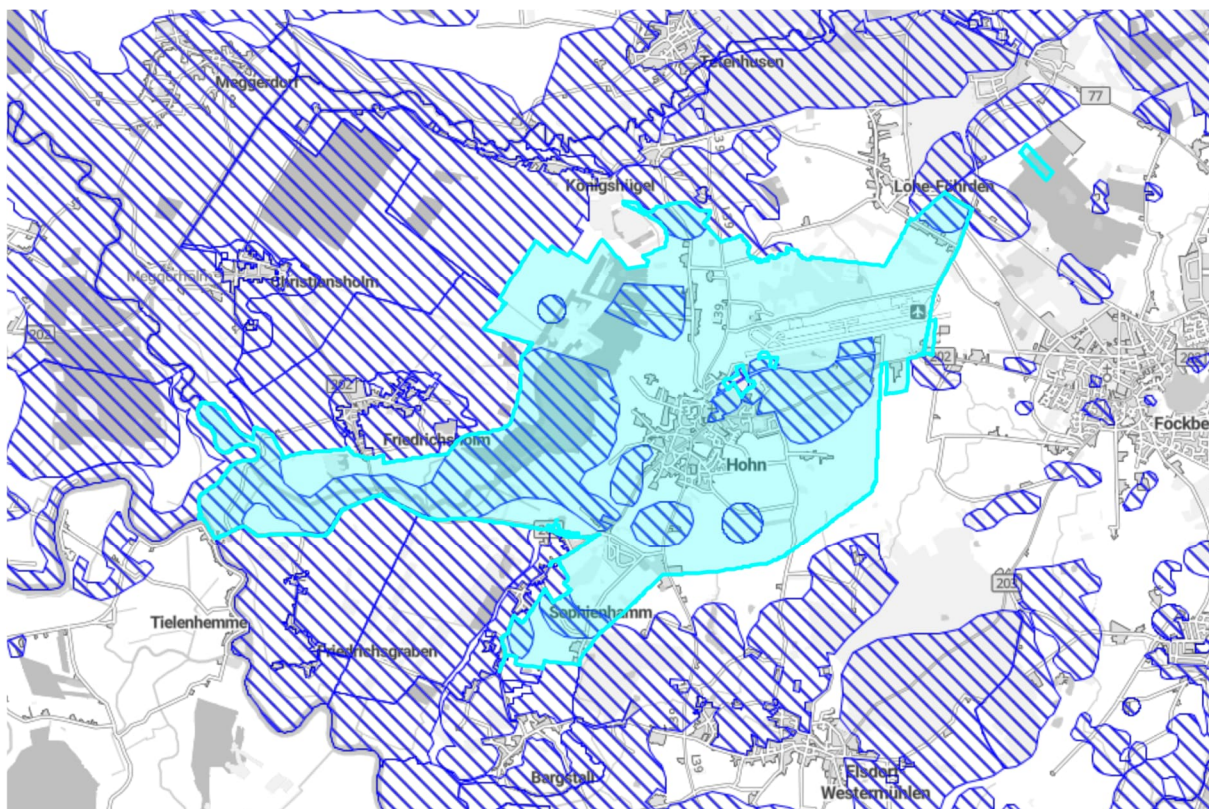


Abbildung 3 Auszug aus dem Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein 2018 mit Darstellung des Untersuchungsraums (hellblau) (ohne Maßstab)

6.2. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis (Abwägungskriterien)

Neben den „harten“ Ausschlusskriterien gibt es „weiche“ Kriterien der Einzelprüfung, bei denen nicht pauschal von einem Ausschluss der Fläche für Solarparks ausgegangen werden kann. Diese Flächen kommen nur im Beratungserlass als „bedingt geeignet“ vor. Der LEP äußert sich zu bedingt geeigneten Flächen nicht. Folgende Kriterien bedingen eine Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG (einschließlich Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG erfüllen)

In Erlass sind nur ausgewiesenen LSG als „bedingt geeignet“ genannt. Eine Abwägung kann hier aber nicht durch die Gemeinde erfolgen, sondern der Kreis bestimmt den Inhalt der LSG-Verordnung und beschließt über eventuelle Ausnahmen von der Verordnung. Sinnvollerweise sollten aber auch die im Landschaftsrahmenplan gekennzeichneten Gebiete, die die Voraussetzung für eine Ausweisung erfüllen, gleichermaßen berücksichtigt werden. Auch dort ist die Gemeinde in der Planung nicht frei, weil der Kreis jederzeit die Gebiete „einstweilig sicherstellen“ und so Veränderungen verhindern kann.

LSG sind in der Bewertung zweischneidig. Je nach Verordnung können dort PV-Anlagen uneingeschränkt, eingeschränkt oder auch gar nicht zulässig sein. Die Bewertung „bedingt geeignet“ bedeutet jedenfalls nicht, dass die Gemeinde hier eine Abwägungsmöglichkeit hätte. Über die Zulässigkeit bestimmt allein der Ordnungsgeber (Kreis). Das Land trifft daher keine grundsätzliche Bewertung zur

Zulässigkeit in LSG, es ist die Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken der jeweiligen LSG-Verordnung des Kreises zu prüfen.

Historisch gewachsene Kulturlandschaften

Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind Ausschnitte der aktuellen Kulturlandschaft, die sehr stark durch historische, archäologische, kunsthistorische und kulturhistorische Elemente geprägt und somit Zeugnisse des früheren Lebens und Wirtschaftens sind. Diese Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Elemente sind gemäß § 1 Absatz 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Gleichzeitig dienen sie dem Schutz des kulturellen Erbes der Gesellschaft und sind damit Grundlage für die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Umgebung. Wie der teils dramatische Rückgang ehemals häufiger Tier- und Pflanzenarten in der aktuellen Kulturlandschaft zeigt, können sie gleichzeitig auch für den Erhalt der biologischen Vielfalt von großer Bedeutung sein. Die Entwicklung Historischer Kulturlandschaften wurde von den naturräumlichen Gegebenheiten einer Landschaft und den sozioökonomischen Einflüssen geprägt.

Die Erhaltung der Historischen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern gehört daher gemäß § 1 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG zu den Zielen des Naturschutzes. Ebenso gehört die Erhaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz (ROG)).

Oberflächennaher Rohstoff

Im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans wurden Flächen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Form von Kies- und Sandgewinnung in Karte IIc des Landschaftsrahmenplans als sonstige Gebiete abgebildet. Auf Ebene der Regionalplanung sollen diese im Rahmen der Neuaufstellung in Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe untergliedert werden. Ein Vorranggebiet stellt ein Ziel der Raumordnung dar und wäre demzufolge als Ausschlusskriterium bezüglich einer Nutzung durch Freiflächen-PVA zu werten. Hier ist das Ziel aber folglich noch nicht hinreichend konkretisiert, sodass ein Ausschluss nicht angenommen werden kann. Bei Flächen, die dem Kriterium „Oberflächennaher Rohstoff“ unterliegen, gilt demnach eine Empfehlung zur Einzelfallprüfung. Diese Flächen sind im Beratungserlass nicht erwähnt.

Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Sie sind laut Erlass „bedingt geeignet“. Schwerpunktbereiche sind jedoch nach LEP für Freiflächen-PVA auszuschließen. Eine Errichtung kann nur erfolgen, wenn Ausnahmen oder Befreiungen von den jeweiligen Schutzvorschriften erteilt werden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass Genehmigungen für diese Gebiete erteilt werden. Sie werden nicht als PV-Standorte empfohlen.

Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Sie sind im Erlass als „bedingt geeignet“ genannt. Entgegen der Schwerpunktbereiche verteilen sich die Verbundachsen nicht flächenhaft, sondern linienhaft und schneiden dadurch häufig Potenzialflächen für Freiflächen-PVA. So könnten Freiflächen-PVA auf den Flächen rund um die Hauptverbunds-

und Nebenverbundsachsen errichtet werden, wenn naturschutzrechtliche Belange (wie Biotopschutzmaßnahmen) im Rahmen der Planung berücksichtigt werden. Die Haupt- und Nebenverbundsachsen werden daher als Kriterium der Einzelfallprüfung definiert. Es ist zu erwarten, dass die Naturschutzbehörden der Bebauung solcher Flächen nicht zustimmen werden, insbesondere da in großem Umfang Alternativen zur Verfügung stehen. Sie werden daher vom Verfasser nicht als Flächen für ein gemeindliches Standortkonzept empfohlen.

Moor- und Anmoorböden gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) (Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden)

Dargestellt wird die Verbreitung von Moor- und Anmoorböden für den Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Die Kulisse ermöglicht keine weitergehende Differenzierung des Humusgehaltes oder der Torfmächtigkeit, es wird nur eine Betroffenheit im Sinne des DGLG angezeigt. Auf solchen Flächen ist nach dem DGLG die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland verboten.

Im Beratungserlass sind diese Flächen als „bedingt geeignet“ bewertet. Die Eignung von Moor- und Anmoorböden ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Errichtung von Freiflächen-PVA auf Moorböden hat positive Klimaeffekte. Nasse Moorböden sind hochwirksame Kohlenstoffspeicher und verhindern die Freisetzung von Treibhausgasen. Gleichzeitig bieten sie zusätzliche Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien. Wichtig ist, für die Doppelnutzung nur entwässerte und stark degradierte Flächen zu erschließen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Naturschutzfachlich wertvolle Moore und Moorböden innerhalb gesetzlicher Schutzgebiete sind hingegen ausgenommen. Die besten Ergebnisse werden erzielt, wenn zusätzlich zur Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung auch die Entwässerung verringert und der Wasserstand angehoben werden kann. Seit Anfang 2023 fördert die Bundesregierung im Rahmen des EEG die Errichtung von Solaranlagen auf ehemals für die Landwirtschaft trockengelegten Moorflächen in Deutschland, wenn diese dabei dauerhaft wiedervernässt werden. Eine Anhebung des Wasserstandes ist auf kleineren Flächen manchmal nicht möglich, da dies immer auch Auswirkungen auf den Wasserstand der umliegenden Flächen hat. Eine sorgfältige Planung ist erforderlich. Anzuregen sind großflächige Maßnahmen, die auch als naturschutzrechtlicher Ausgleich über das Plangebiet hinausgehen oder außerhalb des Plangebiets erfolgen können.

Moore (außerhalb der Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden)

Moore sind in Niedermoore und Hochmoore zu unterscheiden. Niedermoore sind nasse Lebensräume, die bei hohem Grundwasserstand beispielsweise in Senken und Niederungen oder bei der Verlandung von Gewässern entstehen. Die hohen Wassergehalte bedingen eine gehemmte Zersetzung der organischen Substanz, weshalb es zu einer Bildung von Torfen kommt. Durch die Versorgung mit mineral- und zum Teil nährstoffreichem Grund- bzw. Oberflächenwasser grenzen sich Niedermoore von den ombrogenen Hochmooren ab. Übergangs- und Hochmoore sind Lebensräume nasser, nährstoffarmer und bodensaurer Standorte. Während Übergangsmoore in Teilen noch über das Grundwasser gespeist werden, wird der Wasser- und Nährstoffhaushalt in Hochmooren von Niederschlägen bestimmt. Beide

Moortypen tragen, sofern sie noch intakt und ungestört sind, als bedeutende CO₂-Speicher zum Klimaschutz bei und fungieren als Lebensraum für eine Vielzahl spezialisierter, hochgradig bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

Moore außerhalb von Moor- und Anmoorböden stellen formal keine Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis dar. Sie werden dennoch in der Studie mit dargestellt, um zusätzliche Daten zu Moorböden liefern. Für Moore gelten die gleichen positiven Effekte durch Freiflächen-Photovoltaik wie für die oben beschriebenen Moor- und Anmoorböden.

Rotwildkorridore

In einem Gutachten des Instituts für Wildbiologie Göttingen & Dresden e.V. (2016) wurden diese für den Rotwildwechsel wichtigen Korridore im Auftrag des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ermittelt, um sie bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu berücksichtigen. In den betroffenen Bereichen ist abzuwägen, ob PVA inwieweit eine Barrierewirkung entstehen könnte, die die Durchlässigkeit der Korridore stört. Als Maßnahme kommt z. B. das streckenweise Freihalten von PVA in Frage. Lage und Ort der Wildwechselkorridore durch die Solarparks sind in der Bauleitplanung detailliert zu bestimmen.

Wiesenvogelbrutgebiete

Ausgedehnte Grünlandniederungen weisen in Schleswig-Holstein bedeutende Bestände von Wiesenvogelbrütern auf. Hier sind insbesondere Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel aber auch Arten wie Braunkehlchen, Wachtelkönig und Bekassine zu nennen. Flächen, die eine große Bedeutung für den Wiesenvogelschutz haben, werden auf Grundlage des bis Dezember 2018 verlängerten Wiesenvogelschutzgesetzes im Entwurf des Landschaftsrahmenplans Schleswig-Holstein (MELUND 2020) als Wiesenvogelbrutgebiete dargestellt. In den Wiesenvogelbrutgebieten ist eine Umwandlung des Grünlands in Acker nur unter strengen Auflagen zulässig. Eine Umwandlung im Sinne der Bebauung mit Freiflächen-PVA ist nur dann zulässig, wenn sich für Wiesenvogel kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt bzw. geeignete funktionserhaltende Maßnahmen getroffen werden (CEF-Maßnahmen).

Bedeutsame Nahrungshabitate für Rastvögel

Die wichtigsten Rastgebiete in Schleswig-Holstein wurden als Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Darüber hinaus werden in der Neuaufstellung des LRP (MELUND 2017) Flächen außerhalb von Vogelschutzgebieten als bedeutsame Nahrungshabitate / Rastplätze für Gänse und Schwäne genannt, die in Bezug auf Windkraftplanung als Kriterien zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um ausgedehnte, regelmäßig von Vögeln aufgesuchte bevorzugte Dauergrünland- bzw. Offenlandgebiete, die vor allem im Winterhalbjahr als Nahrungsflächen und zur Rast dienen. Betroffen sind vor allem Gänse, Singenschwan und Zwergschwan, aber auch Enten, Limikolen, Möwen, Kraniche, Rabenvögel und Stare. Eine Bebauung dieser Flächen mit Freiflächen-PVA wäre im Einzelfall zu prüfen. Hierfür sind die Rastvogelvorkommen zu untersuchen.

Ertragsfähigkeit des Bodens

Landwirtschaftliche Flächen sollen laut Beratungserlass desto weniger genutzt werden, je höher die Ertragsfähigkeit ist. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden. Diese Flächen sind von sehr gering bis sehr hoch eingestuft. Sie sollten nicht ausgewählt werden, solange besser geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Flächen in der Gemeinde Hohn haben eine sehr geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit. Nur an der westlichen Gemeindegrenze verfügen die Böden teilweise über eine hohe Ertragsfähigkeit.

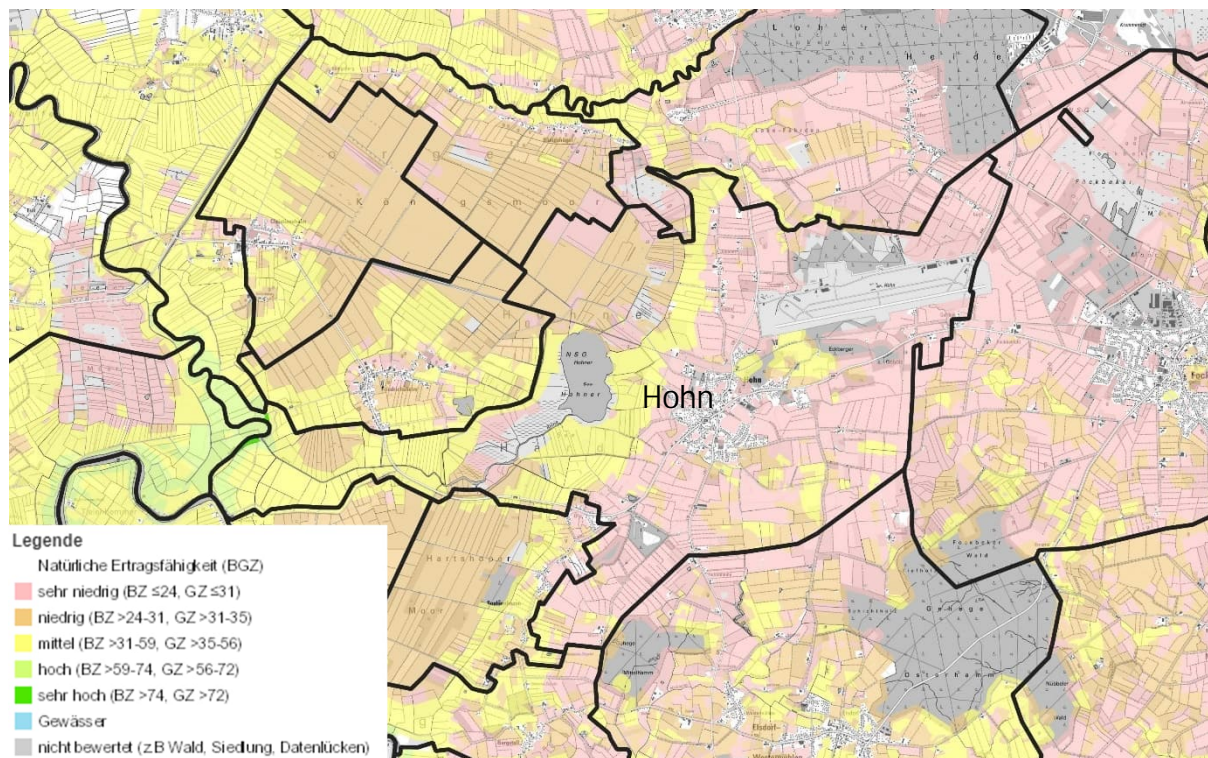


Abbildung 4 Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ) (Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Umweltportals SH) (ohne Maßstab)

6.3. Vorbelastung Landschaftsbild

Der Untersuchungsraum wird auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild betrachtet. Um unbeeinträchtigte Bereiche im Sinne von Landschaftsfenstern auch künftig erhalten zu können, bietet es sich an, die Freiflächen-PVA in bereits vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Hierzu werden im Untersuchungsraum folgende Vorbelastungen des Landschaftsbildes identifiziert:

Vielbefahrene Landes- und Bundesstraßen,

Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß Teilfortschreibung des Regionalplans Sachthema Windenergie von 2020,

großflächige Industrie- und Gewerbegebiete

bestehende Photovoltaikanlagen.

Vielbefahrene Landes- und Bundesstraßen stellen aufgrund des Verkehrslärms sowie der Barrierewirkung für Tiere bereits eine starke Vorbelastung dar.

Vorranggebiete für Windenergie und Windparks stellen nach Solarerlass ebenfalls eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Freiflächen-PVA stehen der Windenergienutzung nicht entgegen und sind deshalb auch innerhalb dieser Gebiete zulässig. Darüber hinaus weisen die Vorranggebiete zu Schienenwegen und Autobahnen einen Mindestabstand von 100 m bzw. in Höhe der Kipphöhe der Anlage auf. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Freiflächen-PVA denkbar. Der Gefahr von Eisabwurf kann durch geeignete technische Maßnahmen entgegengewirkt werden. Abstände bezüglich Verschattung, Repowering und Zuwegungen sind jeweils im Einzelfall zu untersuchen.

Großflächige Industrie- und Gewerbegebiete stellen durch ihre Gestaltung und meist großflächige Nutzung eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Die Errichtung von Freifläche PVA in der Nähe dieser Gebiete kann eine Konzentration der Belastung bewirken.

7. Potenzialprüfung

Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie die Vorbelastungen des Landschaftsbildes werden in der Karte (Anlage) dargestellt.

7.1. Standortbezogene Ausschlusskriterien

Bei den Potenzialflächen kommen sowohl bei den Flächen, die als „geeignet“ eingestuft sind, als auch bei den Flächen, bei denen eine „Einzelfallprüfung erforderlich“ ist, standortbezogene Ausschlusskriterien hinzu. Die folgenden Kriterien müssen bei beiden Flächenarten geprüft werden:

Es müssen Landschaftsfenster freigehalten werden, damit sich die Solarparks nicht bandartig durch die ganze Landschaft ziehen. Hierfür sollen laut LEP einzelne oder benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von über 1.000 m nicht überschreiten. Bei neu geplanten Solarparks sind hierfür die Längen von Solarparks im Bestand zu berücksichtigen.

Weitere Restriktion stellen die Eigentümerinteressen dar. Der Bau von Freiflächen-PVA erfolgt nur, wenn die Eigentümer diesem auch zustimmen. Ist dies nicht der Fall, kann die Anlage nicht gebaut werden. Die Interessen des Eigentümers können sich im Laufe der Zeit jedoch wandeln oder es gibt neue Eigentümer, die andere Vorstellungen haben.

Die Netzkapazitäten der Umspannwerke, die den Strom aus den Freiflächen-PVA einspeisen und verteilen, können ebenfalls eine Restriktion darstellen. Zwar sind die Netzbetreiber gehalten, die Umspannwerke ggf. auszubauen, dies kann aber weitere Kosten und Zeit verursachen, so dass der Bau einer Freiflächen-PVA nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist.

Spätestens auf der Ebene der Bauleitplanung müssen die Flächen auf die standortbezogenen Ausschlusskriterien hin geprüft werden.

8. Auswahl von Suchräumen und Standortkonzept

Die Gemeindevertretung hat am 05.12.2024 folgenden Beschluss gefasst: „Die Gemeindevertretung beschließt die grundsätzliche Festsetzung der Größe für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Gemeindegebiet zu beschränken. Hierbei soll ein Ansatz von 2% der Gesamtgemeindefläche (ca. 72 ha) innerhalb des Weißflächenkatasters nicht überschritten werden. Agri-PV soll bevorzugt werden.“

Mit diesem Grundsatzbeschluss setzt die Gemeinde die Flächenobergrenze für Freiflächen-Photovoltaik fest. Nun geht es um die Verortung der potenziellen Standorte für Freiflächen-Photovoltaik innerhalb der Potenzialflächen. Da nicht alle Potentialflächen zu Standorten für Freiflächen-Photovoltaik werden, sind ausreichend große Potenzialflächen erforderlich. Eine Priorisierung von Flächenpotenzialen hilft bei der zeitlichen Entwicklungsfolge. Mit der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung behält die Gemeinde formell die Kontrolle über die von ihr grundsätzlich beschlossene Flächenbeschränkung.

Hinweis zu Bevorzugung von Agri-PV: Die Flächeneffizienz von Agri-PV nach DIN SPEC 91434 und DIN SPEC 91492 ist um ein Mehrfaches geringer als die „konventioneller“ PV-Tischanlagen. Hier könnte bei der Flächenobergrenze eine Verzerrung hinsichtlich installierbarer Leistung entstehen. Vor allem deswegen ist die Nachfrage im Anbietermarkt sehr begrenzt.

8.1. Alternativenprüfung

Mit der Novelle des BauGB 2023 werden Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang eines 200-Meter-Korridors beiderseits von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Hauptschienenwegen zu privilegierten Vorhaben, ähnlich den Anlagen für die Windenergie. D. h. sie können ohne Zutun der Gemeinde und ohne Bauleitplanung direkt über einen Bauantrag errichtet werden. In der Gemeinde Hohn kommen solche privilegierten Flächen für die Photovoltaik nicht vor.

Außerhalb eines 200 m privilegierten Korridors können Solarparks nur durch aktive positive Bauleitplanung der Gemeinde entstehen. Bei dem Wunsch nach Errichtung von Freiflächen-PVA außerhalb des privilegierten Korridors, muss auf sogenannte Weißflächen zurückgegriffen werden oder auf Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis. Die Standortalternativenprüfung dient der raumordnerischen Abwägung von Flächenkonkurrenzen im Gemeindegebiet. Es werden am besten geeigneten Flächenpotenziale in die engere Betrachtung genommen, auch wenn Flächen nicht uneingeschränkt als reine sogenannte „Weißflächen“ für die Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. Diese Flächen werden als Suchräume für mögliche Projektentwicklungen festgelegt. Dass nichts entgegensteht, bedeutet noch nicht, dass die Flächen für Freiflächen-PV geeignet sind. Es sind zusätzlich die sogenannten Positivkriterien zu berücksichtigen, die die Planung auf bestimmte Bereiche lenken (Lage an Autobahnen, Schienenstrecken und landschaftlich vorbelasteten Gebieten).

8.2. Auswahl der Suchräume

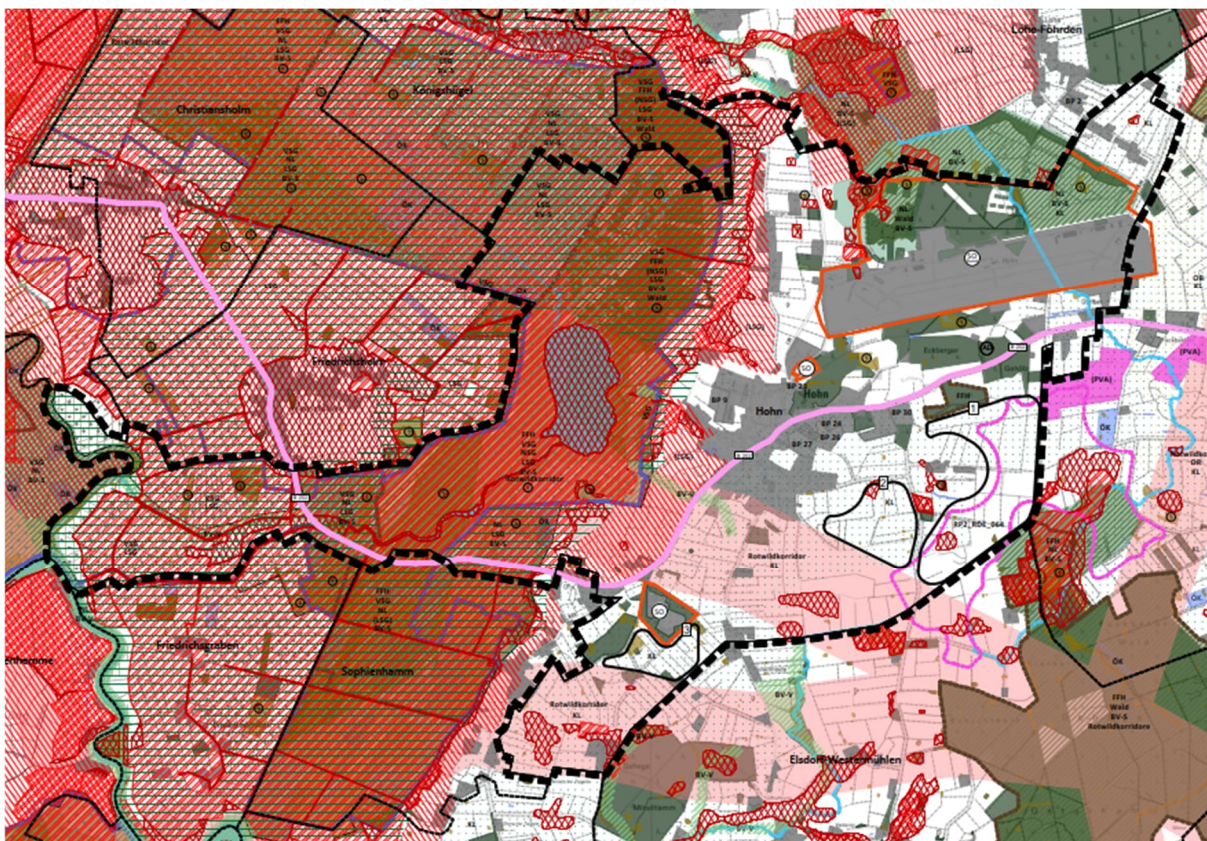


Abbildung 5 Ausschnitt aus der Karte des Standortkonzeptes (siehe Anlage) mit Suchräumen (schwarz umrandet)

Im westlichen Gemeindegebiet überlagern sich verschiedene Ausschlusskriterien wie Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope mit weiteren Kriterien mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis. Dazu gehören Landschaftsschutzgebiete, Schwerpunkt- und Verbundbereiche des Biotopverbundsystems, Rotwildkorridore, Moore sowie Moor- und Anmoorböden nach DGLG.

Mittig im Gemeindegebiet stellt der zentrale Siedlungsbereich eine Ausschlussfläche dar. Auch das Sondergebiet Bund im Nordosten der Gemeinde, die umgebenden Waldflächen und das nördlich angrenzende Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft stellen ein großflächige Ausschlusskriterien dar. Nordwestlich und westlich angrenzend an das zentrale Siedlungsgebiet befinden sich Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis. Dort überlagern sich Landschaftsschutzgebiete, Flächen, die die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen, Wiesenvogelbrutgebiete, Moore sowie Moor- und Anmoorböden nach DGLG. Nördlich und östlich vom zentralen Siedlungsgebiet befinden sich fragmentarisch reine Weiflächen. Diese sind durch eine engmaschige Knickstruktur geprägt.

Im Süden der Gemeinde überlagern sich verschiedene Kriterien mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis wie historische Knicklandschaften, Rotwildkorridore, Moore und Moor- und Anmoorböden nach DGLG.

Im Südosten ragt das Windvorranggebiet RP2_RDE_064 in das Gemeindegebiet, welches eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellt. Durch die Nähe zum Militärflugplatz Hohn können sich im Vorranggebiet Beschränkungen bezüglich der Höhe und Anlagenkonstellation ergeben. Mögliche Windkraftanlagen unterliegen der Einzelprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr. Zum aktuellen Zeitpunkt wird eine Realisierung von Windkraftanlagen aufgrund der Flugplatznutzung jedoch nahezu ausgeschlossen.

Entlang der westlichen Gemeindegrenze befinden sich mehrere Photovoltaikanlagen in Planung. Bei Fertigstellung stellen diese eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

Nach den Vorgaben des Landes kommen als Suchräume für Freiflächen-PVA vorrangig in Betracht: Flächen entlang von Autobahnen, stark befahrenen Hauptstraßen und Hauptschienenwegen sowie vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Solche Vorbelastungen des Landschaftsbildes kommen nur entlang der Bundesstraße 202 und dem Sondergebiet Bund vor. Bei Realisierung der geplanten Solarparks an der Gemeindegrenze zu Hohn und dem Bau von Windkraftanlagen im Windvorranggebiet stellen diese ebenfalls Vorbelastungen des Landschaftsbildes dar.

Da es sich bei der Bundesstraße um die verkehrliche Hauptachse in Hohn handelt, sollen die direkt anliegenden Flächen zum Schutz des Landschaftsbildes nicht mit Freiflächen-PVA überplant werden.

Das RRÖP stellt um den Militärflughafen im Sondergebiet Bund Bauschutzbereiche dar. Innerhalb dieser Bereiche sind die Vorschriften des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu beachten. Gemäß § 12 LuftVG ist außerhalb der Anflugsektoren im Umkreis von 4 km um den Flughafen ab 25 m Höhe (bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) eine Zustimmung der Luftfahrtbehörden notwendig.

Zur Wohnbebauung wurde ein Mindestabstand von 300 m von der Gemeinde formuliert.

Auf Grund der Vorgaben des Landes und Zielen der Gemeinde ergeben sich drei sinnvolle Suchräume im Gemeindegebiet (schwarz umrandet). Die Suchräume werden von Norden nach Süden im Uhrzeigersinn mit Ordnungsnummern versehen. Die Reihenfolge der Ordnungsnummern bedeutet keine Priorisierung.

Die übrigen Bereiche liegen in Gebieten mit Ausschlusskriterien oder es verbleiben nur kleine und daher schlecht nutzbare Bereiche. Es wird zudem weitestgehend darauf verzichtet, kleinteilige Flächen in der Nähe von bestehenden Siedlungsstrukturen in die Suchräume einzubeziehen.

Die Gemeinde Hohn weist wenige reine Weißflächen auf, die uneingeschränkt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet wären. Jedoch gibt es eine Vielzahl an Flächen, die zwar als historische Knicklandschaft vorgeprägt sind, ansonsten aber eine sehr gute Eignung aufweisen. Innerhalb dieser Bereiche werden Suchräume verortet, die im Folgenden näher beschrieben werden. Die Gemeinde hat festgelegt, sich in diesem Standortkonzept auf diese Flächen für die Festlegung der Suchräume zu beschränken.

Böden haben eine sehr niedrige bis mittlere Ertragsfähigkeit. Bei der angrenzenden Bebauung im Westen handelt es sich um Wohnbebauung. Durch die Knickstrukturen wird ein Sichtschutz zur angrenzenden Bebauung geschaffen. Aus gutachterlicher Sicht ist dieser Standort für Freiflächen-PVA geeignet.

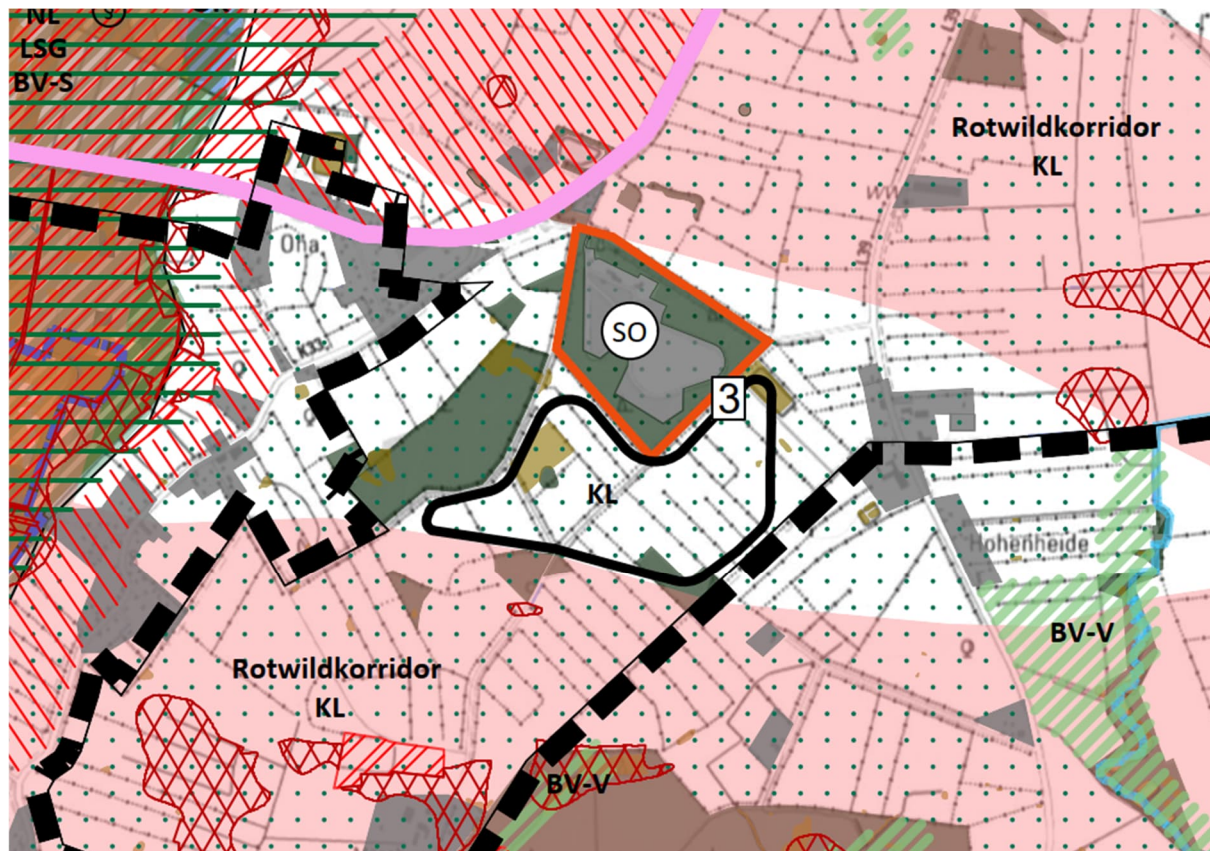


Abbildung 7 Ausschnitt aus der Karte des Standortkonzept mit Suchraum 3 (schwarz umrandet)

Suchraum 3 umfasst ca. 30 ha und liegt im Süden der Gemeinde. Er liegt in einer historischen Knicklandschaft und zwischen zwei Rotwildkorridoren. Die Korridore werden somit nicht beeinträchtigt. Die Böden verfügen über eine sehr niedrige Ertragsfähigkeit. Bei der östlich angrenzenden Bebauung handelt es sich um Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzungen. Auch hier bieten die Knickstrukturen einen Sichtschutz zur bestehenden Bebauung. Aus gutachterlicher Sicht ist dieser Standort für Freiflächen-PVA geeignet.

8.4. Fazit und Planungsempfehlung

Zusammengefasst verfügt Hohn im Südosten und im Süden über vereinzelte Weißflächen, die als Suchräume definiert werden. Da nur wenige größere Weißflächen zur Verfügung stehen, werden auch Flächen in die Suchräume mit einbezogen, die in der historischen Knicklandschaft liegen. Dabei handelt es sich um Kriterien, die der Einzelfallprüfung unterliegen. Da die Gemeinde großflächig in einer historischen Knicklandschaft liegt, kann diese landschaftsbildprägende Eigenschaft dem Ausbau der erneuerbaren Energien untergeordnet werden.

Zusammengefasst werden drei Suchräume definiert, die zusammen eine Fläche von ca. 200 ha umfassen. Innerhalb dieser Suchräume kann die Entwicklung der von der Gemeinde beschlossenen maximal 72 ha stattfinden.

Insgesamt ergibt sich aus den beschriebenen Aspekten folgende Priorisierungsempfehlung:

Es wird empfohlen, Suchraum 1 in erster Priorität der Entwicklung von Freiflächen-PVA zuzuführen. Durch die geplante Freiflächen-PVA der Gemeinde Fockbek können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gebündelt werden. Auch bietet es sich an, die eingeschränkt nutzbaren Windvorrangflächen für Freiflächen-PVA zu nutzen. Zudem umfasst der Suchraum mit 120 ha eine große Fläche, in der die Freiflächen-PVA gebündelt werden können.

Die Suchräume 2 und 3 werden in zweiter Priorität empfohlen. Auch diese bieten sich zur Bündelung der PV-Entwicklung südlich des zentralen Siedlungsbereiches an. Viele Betreiber benötigen für die Standortentscheidung eine kritische Masse an Fläche, um ihre Anlagen, abhängig von Netzverfügbarkeiten und von den erforderlichen Leitungswegen, wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben. Mit einer Fläche von 30 ha haben die Suchräume diese Mindestgröße erreicht oder sind sogar größer.

Durch die Knickstrukturen besteht Sichtschutz zu der angrenzenden Bebauung.

9. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Dieses Konzept wurde von der Gemeinde Hohn aufgestellt. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde in schriftlicher Form am 16.06.2025 durchgeführt und hatte folgendes Ergebnis:



Abbildung 11 Gemeindegarte Hohn und Nachbargemeinden, Grundlage: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig- Holstein, Hamburg 2025, ohne Maßstab

Amt Hohner Harde

In der Gemeinde Lohe Förden gibt es weder bestehende Freiflächen-PVA noch rechtskräftige Bauleitpläne oder laufende Bauleitplanverfahren, um solche zu ermöglichen. Die Gemeinde ist Teil der Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Amts Hohner Harde und der Gemeinde Fockbeck. Die Gemeinde beabsichtigt derzeit nicht, ein eigenes gemeindliches PV-Standortkonzept zu erarbeiten. Die Gemeindevertretung hat am 08.04.2025 den folgenden Beschluss zu Freiflächen-PVA gefasst: „Die Gemeindevertretung Lohe-Förden beschließt, eine maximale Fläche von 50 ha für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizugeben. Vorzugsweise sind die aus der Potenzialflächenanalyse als geeignet identifizierten Flächen auszuweisen.“

Die Gemeinde äußert keine Anmerkungen oder Bedenken zum vorliegenden Standortkonzept.

In der Gemeinde Eisdorf-Westermühlen gibt es keine bestehende Solarfreiflächenanlage oder rechtskräftigen Bauleitpläne. Sie hat am 03.04.2025 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Sondergebiet Photovoltaik am Meshorngraben“ für das Gebiet „westlich der B 203, östlich der L 39 und nördlich des Bürgerwindparks Eiderland“ und die entsprechende 7. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 20,5 ha. Die Gemeinde ist Teil der Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Amts Hohner Harde und der Gemeinde Fockbeck. Die Erarbeitung eines eigenen gemeindlichen PV-Standortkonzept ist derzeit nicht vorgesehen. Die Gemeinde Eisdorf-Westermühlen hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.10.2023 folgenden Beschluss gefasst: „Die Gemeindevertretung beschließt eine maximale Fläche von 1,5 % des Gemeindegebietes für die Nutzung als PV-Freiflächenanlagen freizugeben. Die Investoren und Betreiber sollen sich gemeinsam mit allen Akteuren –insbesondere SH-Netz- über die Einspeisungen abstimmen. Vorzugsweise sind die als geeignet identifizierten Flächen auszuweisen. Ferner sind Betreiber mit Konzepten für Bürgerbeteiligungen zu priorisieren.“

Die Gemeinde äußert keine Anmerkungen oder Bedenken zum vorliegenden Standortkonzept.

In der Gemeinde Bargstall gibt es keine bestehende Anlage und keine rechtskräftige Bauleitplanung für Freiflächen-PVA. Die Gemeinde hat am 05.12.2024 einen Aufstellungsbeschluss für den selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik“ für das Gebiet nordwestlich der Gemeindestraße „Lütt Ruum“ in nördlicher Verlängerung zur „Dorfstraße“, südlich des Wirtschaftsweges „Achtersten Damm“ und östlich des Moorflächen „Moorbüten“ gefasst. Sie ist Teil der Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Amts Hohner Harde und der Gemeinde Fockbeck. Die Erarbeitung eines eigenen gemeindlichen PV-Standortkonzept ist derzeit nicht vorgesehen. Es liegen keine gemeindlichen Beschlüsse zu Freiflächenphotovoltaik vor.

Die Gemeinde äußert keine Anmerkungen oder Bedenken zum vorliegenden Standortkonzept.

Die Gemeinden Königshügel, Sophienhamm, Friedrichsgraben und Friedrichsholm verfügen weder über bestehende Solarfreiflächenanlagen noch über rechtskräftigen Bauleitpläne oder laufenden Bauleitplanungen für Freiflächen-PVA. Sie sind jedoch Teil der Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Amts Hohner Harde und der Gemeinde Fockbeck. Die Gemeinden sehen derzeit nicht vor, eigene gemeindliche PV-Standortkonzepte zu erarbeiten. Es liegen keine gemeindlichen Beschlüsse zu Freiflächenphotovoltaik vor.

Die Gemeinden haben keine Anmerkungen oder Bedenken zum vorliegenden Standortkonzept geäußert.

Gemeinde Fockbeck

Die Gemeinde Fockbeck hat weder bestehende PV-Freiflächenanlagen noch rechtskräftige Bauleitplanungen, um solche zu ermöglichen. Sie hat am 11.07.2024 die Aufstellungsbeschlüsse gefasst für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Photovoltaik Fockbekfeld“ für das Gebiet südlich der „B 202“, nördlich „Klamper Weg“ und östlich der Straße „Fockbekfeld“ und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 „Sondergebiet Photovoltaik Zum Kratt“ für das Gebiet südwestlich des Wirtschaftsweges „Zum Kratt“, nördlich „Krattredder“ und östlich der Erschließungsstraße zur Fockbeker Transportbeton Nissen GmbH sowie die entsprechenden 14. und 15. Änderungen des Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan Nr. 56 umfasst eine Fläche von ca. 33,6 ha, der Bebauungsplan Nr. 57 ca. 10 ha. Die Gemeinde verfügt über eine gemeinsame Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit dem Amt Hohner Harde. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fockbeck hat in der Sitzung am 11.07.2024 folgenden Beschluss gefasst: „Die Gemeindevertretung beschließt, eine maximale Fläche von 3 % des Gemeindegebietes für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen freizugeben. Vorzugsweise sind die als geeignet identifizierten Flächen aus der Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Weiterhin sind die Betreiber mit Konzepten für Bürgerbeteiligungen zu priorisieren.“

Die Gemeinde hat keine Anmerkungen oder Bedenken zum vorliegenden Standortkonzept geäußert.

Amt Kropp-Stapelholm

In den Gemeinden Meggersdorf und Tielen gibt es weder bestehende Freiflächen-PVA noch rechtskräftige Bauleitpläne oder laufende Bauleitplanverfahren, um solche zu ermöglichen. Die Gemeinden haben keine Anmerkungen oder Bedenken zum vorliegenden Standortkonzept geäußert.

Amt Eider

Auch in der Gemeinde Tielenhemme gibt es weder bestehende Freiflächen-PVA noch rechtskräftige Bauleitpläne oder laufende Bauleitplanverfahren, um solche zu ermöglichen. Die Gemeinde hat keine Anmerkungen oder Bedenken zum vorliegenden Standortkonzept geäußert.

10. Quellen

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde (2000): Regionalplan für den Planungsraum III.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (2019): Rohstoffpotenzialflächen Schleswig-Holstein für die Neuaufstellung der Regionalpläne, Stand 14.02.2019.

Landesamt für Umwelt (LfU) (2023): Umweltportal Schleswig-Holstein.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (2023): Regionalplan für den Planungsraum II, Neuaufstellung – Entwurf 2023.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2024): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung und ländliche Räume – (2020): Regionalplan für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie an Land).

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig (2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen.